



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Feuerwehrausschuss	02.02.2022
Samtgemeindeausschuss	10.03.2022
Samtgemeinderat	16.03.2022

<b>Betreff:</b>	<b>2. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung</b>
-----------------	---

### **Sachverhalt:**

2018 wurden die Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens anhand der Kosten in den Jahren 2015 bis 2017 kalkuliert und angepasst. Nunmehr wurde der Zeitraum 2018 bis 2020 betrachtet. Um Werte für Gebührensätze zu erhalten, müssen die tatsächlichen Kosten auf die geleisteten Einsatzstunden heruntergebrochen werden. Bedingt durch die Corona Pandemie waren 2020 mit 1.286 nur 30 % der Einsatzstunden im Jahr 2018 (4.323) zu verzeichnen. Aber auch in einem einsatzruhigen Jahr laufen die Kosten für Gebäude, Fahrzeuge und Personal weiter. Deswegen steigen die kalkulierten Stunden-/Minutenwerte für den aktuellen Zeitraum immens an. In Anlehnung an die Nachbarkommunen sollten die Gebührensätze jedoch im Grunde unverändert bleiben. Dennoch werden folgende Satzungsänderungen vorgeschlagen:

§ 2 Absatz 1 Satz 2, neuer Buchstabe „i) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst“  
Der Rettungsdienst nimmt zunehmend die Unterstützung der Feuerwehr in Anspruch, wenn es darum geht, Patienten aus ihrer Wohnung heraus oder in die Wohnung hinein zu tragen. Sehr oft handelt es sich dabei nicht um Not- oder lebensbedrohliche Situationen.

§ 4 Absatz 1 Satz 1, Gebührentarif und -höhe

Zur vereinfachten Darstellung wird die bisherige „Anlage Gebührentarif“ an dieser Stelle in die Satzung aufgenommen. Folgende Punkte werden geändert bzw. neu aufgenommen:

Punkt 1 – Personaleinsatz

„zuzüglich der Samtgemeinde entstehender Aufwand für Verdienstaufschlag von Einsatzkräften“  
Bislang können lediglich 0,45 €/min pro Einsatzkraft berechnet werden. Die Belastung der Samtgemeinde durch Verdienstaufschlag kann künftig auf den Gebührenpflichtigen abgewälzt werden.

Punkt 2 – Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

„Rüstwagen Kran (RW Kran) 2,- €/min“

Der neue Rüstwagen Kran ist wesentlich teurer als die anderen Einsatzfahrzeuge in Anschaffung und Betrieb.

Punkt 4 – Missbräuchliche Alarmierung/ Fehlalarm Brandmeldeanlage

„Missbräuchliche Alarmierung 500,00 €“

„Fehlalarm Brandmeldeanlage 250,00 €“

Bislang wird zwischen beiden Fällen nicht unterschieden und einheitlich 250,00 € berechnet. Ein Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage geschieht oft durch Fahrlässigkeit oder technische Problematik. Eine missbräuchliche Alarmierung ist jedoch vorsätzlich. Die Belastung von Einsatzkräften ist unnötig und soll deshalb gemäßregelt werden, und zwar über Geld.

Die Satzung kommt nur bei kostenpflichtigen Hilfeeinsätzen gemäß des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) zum Tragen.

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen liegen in Zimmer 37 aus und können von den Ratsmitgliedern bei Bedarf eingesehen werden.

### Beschlussvorschlag:

1. Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Esens (Feuerwehrgebührensatzung) wird beschlossen.
2. Die dieser Satzung zugrunde liegende Kalkulation wird beschlossen.

		Abstimmungsergebnis:			
		Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Esens, den 25.01.2022		<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
		<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
		<b>SGA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
		<b>SG-Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Siebels, Okka)					

### Anlagenverzeichnis:

2. Änderungssatzung  
Kalkulation